



## Förderprogramm Kanton Graubünden

### Wärmepumpenanlagen

### Leitfaden und Bedingungen

#### GESETZLICHE GRUNDLAGEN:

#### ENERGIEGESETZ (BEG) UND ENERGIEVERORDNUNG (BEV) DES KANTONS GRAUBÜNDEN

Beitragsgesuche sind **rechtzeitig vor Baubeginn** einzureichen.

Art. 28 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG) lautet:

"Beginnt ein Gesuchsteller mit der Ausführung des Vorhabens oder tätigt er Anschaffungen vor der Beitragszusicherung, so werden ihm keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass ihm der vorzeitige Baubeginn bewilligt wurde. Die vorzeitige Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung."

Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO<sub>2</sub>-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO<sub>2</sub>-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO<sub>2</sub>-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt (siehe Art. 54 Energieverordnung des Kantons Graubünden [BEV]).

Werden in bestehenden Bauten Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern installiert oder Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz getroffen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen (Art. 20 BEG).

Bei Wärmeerzeugungsanlagen ist nur das Hauptheizsystem für Raumwärme und Brauchwarmwasser beitragsberechtigt. Die Wärmemenge muss mindestens zu 75 Prozent mit erneuerbarer Energie erzeugt werden und es muss eine bestehende Ölheizung, Erdgasheizung oder elektrische Widerstandsheizung ersetzt werden (Art. 46 BEV).

Gefördert werden nur Anlagen, welche dem Stand der Technik entsprechen. Als Voraussetzung für die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann ein Nachweis über die Qualitätssicherung verlangt werden (Art. 46 BEV).

Für Erstinstallationen von Wärmeverteilsystemen können Zusatzbeiträge ausgerichtet werden, sofern diese gleichzeitig mit dem Einbau förderberechtigter Wärmeerzeugungsanlagen erfolgen (Art. 46 BEV).

Bauten und haustechnische Anlagen gelten zur Bestimmung der Förderberechtigung als bestehend, wenn sie vor mehr als fünf Jahren erstellt worden sind (Art. 50 BEV).

Der Kanton Graubünden kann für Wärmepumpenanlagen Förderbeiträge bis maximal 200'000 Franken (einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem) gewähren (Art. 53 BEV). Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand oder aus nationalen Förderprogrammen 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen (Art. 27 BEG).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 28 BEG).

Die zugesicherten Fördergelder sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann die Regierung die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 29 BEG).

## **BEDINGUNGEN**

Beitragsberechtigt sind Wärmepumpenanlagen für bestehende Bauten. Der Ersatz einer Wärmepumpenanlage oder die Installation im Rahmen eines Neubaus sind nicht förderberechtigt. Die Wärmepumpe wird von einem Elektromotor angetrieben. Ab 100 kW Nennleistung ist eine fachgerechte Wärme- und Strommessung einzubauen.

Das Wärmepumpen-System Modul (WPSM) wird angewendet, sofern dies für die entsprechende Nennleistung möglich ist. Falls kein WPSM möglich ist, verfügt die Anlage über ein gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel ([www.fws.ch](http://www.fws.ch)) und die Leistungsgarantie von EnergieSchweiz liegt unterschrieben vor.

Bei gleichzeitiger Erstellung/Erweiterung eines Wärmenetzes sind Wärmeenerzeugung und Wärmenetz unter dem Förderprogramm "Wärmeverbund ab 70 kW (Neubau/Erweiterung Wärmenetz, Neubau/Erweiterung Wärmeenerzeugungsanlage)" einzureichen.

## **Anforderungen für Luft/Wasser- Wärmepumpenheizungen**

Für Luft/Wasser-Wärmepumpen können finanzielle Beiträge ausgerichtet werden, wenn die Anlagen an einem Standort mit einer Jahresmitteltemperatur von mehr als 7.3°C realisiert werden. (Art. 47 BEV). Für die Jahresmitteltemperatur sind die Meteodaten der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt, Tnorm8110, massgeblich. Die Daten sind grafisch aufbereitet und unter [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) abrufbar.

Die zusätzliche Anforderung betreffend Jahresmitteltemperatur am Standort gilt nicht für bivalent betriebene Luft-Wasser-Wärmepumpen. Diese haben eine hohe Effizienz aufzuweisen. Es ist ein COP grösser gleich 3.1 bei A2/W35 nachzuweisen.

## **Beitragsbemessung für Luft/Wasser- Wärmepumpenheizungen**

Bis 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	3'500
Ab 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	14.--/m <sup>2</sup> EBF

## **Beitragsbemessung für Wärmeverteilsystem**

Bis 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000
Ab 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m <sup>2</sup> EBF

Maximalbeitrag\* CHF 200'000  
(\*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem)

## Anforderungen für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpenheizungen

Bei Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen verfügt die Erdwärmesonden-Bohrfirma zwecks Qualitätssicherung über das entsprechende Gütesiegel ([www.fws.ch](http://www.fws.ch)).

## Beitragsbemessung für Sole/Wasser-, Wasser/Wasser-Wärmepumpenheizungen

Bis 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	6'250
Ab 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	25.--/m <sup>2</sup> EBF

## Beitragsbemessung für Wärmeverteilsystem

Bis 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF)	Pauschalbeitrag	CHF	5'000
Ab 250 m <sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF)	Flächenbeitrag	CHF	20.--/m <sup>2</sup> EBF

Maximalbeitrag\* CHF 200'000  
(\*einschliesslich eines allfälligen Zusatzbeitrags für das Wärmeverteilsystem)

## ABWICKLUNG

Das Beitragsgesuch ist auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) online zu erfassen. Anschliessend sind die unterzeichneten Dokumente mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr in einfacher Ausführung einzureichen. Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn die unterzeichneten Dokumente dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform übermittelt vorliegen. Nach erfolgter Prüfung, verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen. Die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb von 2 Jahren auszuführen und können um höchstens 1 Jahr, auf schriftlichen Antrag, verlängert werden. Nach Abschluss der geplanten Massnahmen sind die Ausführungen auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) zu erfassen. Das Abschlussformular und die notwendigen Beilagen sind dem Amt für Energie und Verkehr in Papierform zuzustellen. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen. Der Gesuchsteller verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Förderung zusammenhängenden Daten, wie Energieverbrauch, Bauabrechnungen etc. mitzuteilen.

## EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind. Die benötigten Unterlagen sind auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) aufgeführt.

## GESUCHSUNTERLAGEN/AUSKÜNFTE

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiter bearbeitet. Die Unterlagen sind in einfacher Ausführung dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr, Tel. 081 257 36 30. Sämtliche Gesuchsunterlagen sind auf der Plattform [www.energie.gr.ch](http://www.energie.gr.ch) abrufbar.